

(i. Vorj. 7,3), in der Schweiz 13,6, in Dänemark 5, in Großbritannien und Irland 4,9, in Luxemburg 4,7, in Frankreich 3,7, in Belgien und Österreich je 3,5, in den Niederlanden 3,1, in Schweden 2,6, in Ungarn 2,5, in Norwegen 2,1, in Italien 1,7, in Rumänien 0,5, in Rußland einschließlich des asiatischen 0,3, — aufgegebenen Postsendungen überhaupt in Deutschland 130,3 (1906 121,4), in der Schweiz 160,3, in Großbritannien und Irland 114,5, in Dänemark 107,5, in Belgien 97,6, in Luxemburg 97, in den Niederlanden 82,1, in Frankreich 80,7, in Schweden 66,8, in Norwegen 60,7, in Österreich 57,5, in Ungarn 36,3, in Rumänien 35,6, in Italien 30,3, in Spanien 21,6, in Portugal mit Azoren und Madeira 17,1, in Bulgarien mit Ostrumelien 11,7, in Rußland einschließlich des asiatischen 10,1.

Die Gesamtlänge der Telegraphen- und Fernsprechnlinien im Reichstelegraphengebiet betrug Ende 1907 261 076 km (Ende 1906 249 994 km), wovon 136 029 (127 914) km, somit mehr als die Hälfte, ausschließlich dem Fernsprechverkehr dienen, die Gesamtlänge der Telegraphen- und Fernsprechnleitungen im Reichstelegraphengebiet Ende 1907 4 036 946 km (Ende 1906 3 455 038 km), wovon 3 515 541 (2 952 126) km, also über vier Fünftel, Fernsprechnleitungen waren, die nicht zugleich dem Telegraphenverkehr dienen, die Zahl der an die Ortsfernspredneße im Reichstelegraphengebiet angeschlossenen Teilnehmer Ende 1907 448 626 (d. f. 44 287 oder 10,95 v. H. mehr als am Schlusse des Jahres 1906), die Zahl der an jene angeschlossenen Fernsprechstellen 665 918 (d. f. 78 651 oder 13,39 v. H. mehr).

Die Telegraphenanstalten des Reichstelegraphengebietes beförderten im Jahre 1907 — ohne die Telegramme im öffentlichen Wetterdienst — 51 660 972 Telegramme, d. f. 2 486 525 oder 5,06 v. H. mehr als im Vorjahre 1906. (Außerdem sind innerhalb des Reichstelegraphengebietes im öffentlichen Wetterdienst 85 680 [im Vorjahre 84 891] die Wettervorhersage für den folgenden Tag enthaltende Telegramme befördert worden, was eine Gesamtzahl von 3 761 914 [3 536 080] eingegangenen Wettertelegrammen ergeben hat.) Die Gesamtzahl der von den Fernsprechanstalten im Jahre 1907 vermittelten Gespräche betrug dagegen 1 317 511 875, d. f. 103 161 723 oder 8,50 v. H. mehr als im Vorjahre 1906, und zwar stieg die Zahl der Gespräche zwischen Sprechstellen innerhalb der einzelnen Ortsneße von 1 007 157 442 auf 1 087 243 691 und die der Gespräche zwischen Sprechstellen verschiedener Ortsneße von 207 192 710 auf 230 268 184. — An Telegramm- und Fernsprechgebühren wurden im Kalenderjahre 1907 insgesamt 135,2 Millionen Mark entrichtet, d. f. 13,1 Millionen oder 10,75 v. H. mehr als im Vorjahre. Die Gebühreneinnahme aus dem Telegrammverkehr erhöhte sich von 41,8 auf 43 Millionen Mark, also um 1,2 Million oder 3 v. H., diejenige aus dem Fernsprechverkehr dagegen von 80,3 auf 92,1, somit um 11,8 Millionen Mark oder 14,78 v. H.

Diese Zahlen lassen erkennen, wie sehr der Fernsprechverkehr den Telegrammverkehr im Gebiete der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung überragt. Die Zahl der im Fernsprechverkehr vermittelten Gespräche ist fast 26 mal so groß und selbst die der Gespräche zwischen Sprechstellen verschiedener Ortsneße noch über 4 mal so groß wie die Gesamtzahl der beförderten Telegramme (ohne die des öffentlichen Wetterdienstes). Dies erklärt denn auch, daß in einem Staate des Auslandes, das nirgends einen auch nur annähernd so entwickelten Fernsprechverkehr aufweist, nämlich in Großbritannien und Irland, mehr Telegramme befördert worden sind und die auf je 100 Einwohner entfallende Zahl im Inland aufgegebenen Telegramme außer in Großbritannien noch in Frankreich, Norwegen, der Schweiz und den Niederlanden größer ist als in Deutschland. Es beträgt nämlich die Gesamtzahl der im Berichtsjahre beförderten (im Inlande aufgegebenen oder vom Auslande eingegangenen oder im Durchgang beförderten) Telegramme in Deutschland (Reichstelegraphengebiet, Bayern und Württemberg) 54,7 (im Vorjahre 52,5) Millionen, in Großbritannien und Irland 93,8, in Frankreich 49,9, in Rußland einschließlich des asiatischen 28,3, in Österreich 18,8, in Italien 16,1, in Ungarn 10,7, in Belgien 7,8, in den Niederlanden 6,4, in Spanien 5,6, in der Schweiz 5,1 Millionen. Auf je 100 Einwohner entfallen im Inland aufgegebenen Telegramme: in Deutschland 72,3 (im Vorjahr 71,5), in Großbritannien und Irland 198,4, in Frankreich 107,4, in Norwegen 85,8, in der Schweiz 82,3, in den Niederlanden 76,2, in Belgien 71,6, in Griechenland 54,1, in Dänemark 51,7, in Luxem-

burg 49,6, in Österreich 45,3, in Rumänien 44,2, in Schweden 40,7, in Italien 40,6, in Ungarn 40,1, in Bulgarien mit Ostrumelien 35,6, in Portugal mit Azoren und Madeira 27, in Spanien 25,1, in den unmittelbaren Besitzungen der Türkei in Europa, Asien und Afrika 23,7, die wenigsten (abgesehen von Kreta) in Rußland einschließlich des asiatischen: 17,2. (Deutscher Reichsanzeiger.)

#### Vom Reichsgericht. Abbildungen in Geschäftskatalogen.

(Vgl. Nr. 33 d. Bl.) (Nachdruck verboten.) — Zu dieser kürzlich angeregten Rechtsfrage hat sich das Reichsgericht dahin ausgesprochen, daß allerdings ein Katalog auch den gesetzlichen Urheberschutz beanspruchen könne. Jedoch sei ihm dieser Schutz nicht ausnahmslos zuzubilligen, insbesondere dann nicht, wenn der Katalog nicht als solcher, sondern nur einzelne Abbildungen aus ihm nachgedruckt worden sind, die der eigenen Geistesleistung bei ihrer Entstehung entbehren. Bei derartigen einzelnen Abbildungen liege kein schutzberechtigtes Interesse vor. In den nun bekannt gewordenen Entscheidungsgründen führt der erkennende I. Zivilsenat des Reichsgerichts unter anderem folgendes aus:

»Richtig ist, daß Abbildungen von der in Ziffer 3 § 1 des Gesetzes betreffend den Schutz von Schriftwerken bezeichneten Art selbständig schutzfähig sind, und daß demnach ein Urheberrecht an Abbildungen auch dann bestehen kann, wenn der Text, dem sie beigegeben sind, ein schutzfähiges Schriftwerk im Sinne des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes nicht bildet. Voraussetzung des Schutzes ist aber auch hier, daß die Abbildungen ein Erzeugnis individueller Geistesleistung sind. Abbildungen, die diese Eigenschaft nicht an sich tragen und nichts weiter enthalten, als eine der individuellen Formgebung ermangelnde Darstellung von Gegenständen irgend welcher Art, sind von dem Schutze des Gesetzes ausgeschlossen. Dies folgt schon daraus, daß der Schutzbereich, der durch § 1 Ziffer 3 für das Urheberrecht an Abbildungen abgegrenzt wird, nach der Begründung des Entwurfs zum Gesetze Seite 14 sich bedeu soll — abgesehen von der durch Beifügung der plastischen Darstellungen bewirkten Erweiterung — mit den Zeichnungen und Abbildungen, die nach § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Schutz genießen haben. Nach § 43 dieses Gesetzes war aber der Urheberrechtsschutz beschränkt auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, die nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, aber das gemeinsame Merkmal an sich tragen, daß sie als Erzeugnisse einer individuellen geistigen Tätigkeit erscheinen und der Wissenschaft in weiterem Sinne durch Belehrung dienen.

Zeichnungen und Abbildungen dieser Art genießen den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870; was außerhalb dieses Gebietes lag, war von diesem Urheberrechtsschutz ausgeschlossen. Ausgeschlossen waren hiernach von diesem Schutze, wie schon in dem Urteil des IV. Strafsenats vom 20. Mai 1884 (Blum, Annalen des Reichsgerichts Bd. 10 S. 118) hervorgehoben ist und seitdem in Literatur und Rechtsprechung anerkannt blieb, insbesondere Abbildungen von Waren in Preisverzeichnissen, bei denen es sich nur darum handelte, dem Publikum die Tatsache zur Kenntnis zu bringen, welche Waren von einem bestimmten Kaufmann bezogen werden können und welche Preise dafür gefordert werden. Bei derartigen Abbildungen kann von einer individuellen Geistesleistung und einem darauf sich gründenden Urheberrecht nicht die Rede sein; hiernach würden vielmehr die dem Urheberrecht innewohnenden Ausschlußbefugnisse nur als eine unerträgliche Belästigung der Gesamtheit empfunden werden. Andererseits war aber auch anerkannt, daß Zeichnungen und Abbildungen, sobald sie über die rein tatsächliche Wiedergabe der Gestaltung von Gegenständen hinausreichten und dem Zwecke der Belehrung in den durch § 43 bezeichneten Richtungen dienen, selbständig schutzfähig waren, mochten sie nun einfachen Warenverzeichnissen beigegeben sein oder in schutzfähigen »Schriftwerken« im Sinne des Gesetzes zur Erläuterung des Textes verwendet sein. Von diesem Standpunkte aus hatte das Reichsgericht (Entsch. in Straff. Bd. 34 S. 432 f.) unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anerkannt, daß Abbildungen in Katalogen, welche der eigenen geistigen Tätigkeit des Herstellers entsprungen und dabei geeignet und bestimmt sind, über die Fortschritte eines bestimmten Zweiges